

Erika Dekitsch

„gewerbsmäßig gebettelt“: Wie Armut und Herkunft zum Delikt werden¹

Wer in Österreich um Almosen bittet, läuft Gefahr, aufgrund des Verbots des sogenannten „gewerbsmäßigen Bettelns“ bestraft zu werden. Und wer sich die Frage stellt, was damit gemeint ist, begibt sich in einen Nebelwald voller Unklarheiten und Uneindeutigkeiten. Welche Handlungen unter Strafe stehen, ist gesetzlich unklar formuliert. Die Polizei hat damit einen breiten Interpretationsspielraum in der Strafpraxis, obwohl es nicht zu ihren Aufgaben gehört, Gesetze zu interpretieren. Der Verfassungsgerichtshof, dessen zentrale Aufgabe es in einem demokratischen Rechtsstaat ist, den Schutz von Grund- und Menschenrechten zu gewährleisten, fordert und schafft keine Klarheit.

Der Beitrag beabsichtigt zu veranschaulichen, dass der Tatbestand des „gewerbsmäßigen Bettelns“ eine Hintertür für ein generelles Bettelverbot darstellen kann. Dabei soll verdeutlicht werden, wie eng Diskurse zum Betteln mit Rassismus verbunden sind. Auch soll aufgezeigt werden, dass derzeit vorherrschende Diskurse zum Thema unter dem Fokus von Kriminalisierung geführt werden.

Der Beitrag möchte sichtbar machen, was es für Betroffene bedeuten kann, wenn lösungsorientierte Maßnahmen gegen Armut und Rassismus weitgehend ausbleiben. Vielmehr werden Gesetze dazu benutzt, Armut zu einem Tatbestand zu erklären, Betroffene aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit zu entfernen und Menschen per Gesetz zu Ungleichen zu machen. Der Beitrag soll (zeit)geschichtliches Wissen zur Verfügung stellen, um Zusammenhänge besser zu verstehen. Was der Beitrag nicht kann, ist die Unklarheiten und das Diffuse auflösen, weil dies den Tatbestand des „gewerbsmäßigen Bettelns“ durchdringt und prägt. Er soll aber Nicht-Jurist_innen mit Prinzipien bekannt machen, die per Verfassung die Grundlage für Gesetze und rechtsstaatliches Handeln darstellen. Und dabei möchte der Beitrag auch dazu ermutigen, genau hinzuschauen und nachzufragen, warum bestimmte Gesetze beschlossen werden.

Alte Gesetze in neuen Kleidern

Seit dem Spätmittelalter bzw. der frühen Neuzeit ist Betteln vermehrt Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen und verschiedenster Formen von gesetzlichen Maßnahmen, die sich im Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Unterdrückung bewegen. Dabei werden vielfach noch heute folgende Unterscheidungen herangezogen, die den Fokus entweder Richtung Fürsorge oder Richtung Bestrafung lenken: „eigene“ und „ortsfremde“ Bettelnde, „nicht arbeitsfähige“ und „arbeitsfähige“ Bettelnde, unverschuldete und selbstverschuldete Armut.²

¹ Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine am 8.3.2020 überarbeitete Version meines gleichnamigen Artikels in: Martin Haselwanter/Elisabeth Hussl/Horst Schreiber (Hg.): Gaismair-Jahrbuch 2020. Im Labyrinth der Zuversicht, Innsbruck/Wien/Bozen 2019, S. 105-121.

² Ferdinand Koller: Betteln in Österreich. Eine Untersuchung aus theologisch-ethischer Perspektive, Diplomarbeit, Wien 2009, S. 7-20.

Ab 1885 galten Betteln und „Landstreicherei“ in Österreich als Straftat³. Erst 1975 wurde diese gerichtliche Strafbarkeit durch eine Strafrechtsreform abgeschafft.⁴

Tirol und Salzburg führten 1976 entsprechende Gesetze auf Landesebene im Verwaltungsstrafrecht wieder ein.⁵ In diesen Paragraphen wurde bestraft, wer „erwerbs- und unterstandlos“ war, keine Mittel vorzuweisen hatte, nicht nachweisen konnte, „redlich“ Arbeit zu suchen (§9 Landstreicherei) und wer „unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit“ (§10 Bettel) bettelte. Die Verbindung dieser Paragraphen findet sich heute – wie im weiteren Verlauf des Textes erläutert wird – im Tatbestand „gewerbsmäßiges Betteln“ wieder. 1987 wurde der Paragraph zur Landstreicherei in Tirol (nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofes 1986, das sich auf den gleichlautenden Paragraphen in Salzburg bezog) aufgehoben.⁶ Das generelle Verbot des Bettelns blieb hingegen in Tirol bis 2014 und in Salzburg bis 2012 bestehen.

In Wien wurde 1993 ein Bettelverbot eingeführt, das sogenannte „qualifizierte“ Formen, d.h. bestimmte Weisen zu betteln, unter Strafe stellte. 2010 war Wien das erste Bundesland, das den Tatbestand des „gewerbsmäßigen Bettelns“ einführte. In der Steiermark gab es seit Mitte der 1990er-Jahre heftige Diskussionen. Bestimmte Formen des Bettelns wurden verboten und 2011 ein generelles Bettelverbot erlassen, das wenig später wieder aufgehoben werden musste.

Im Jahr 2012 beurteilte der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) fünf Beschwerden gegen Bettelverbote: Oberösterreich, Kärnten, Wien, Steiermark und Salzburg. Er kam zu vier Erkenntnissen⁷ und einem Zurückweisungsbeschluss⁸. (Bei einem Zurückweisungsbeschluss erklärt der VfGH die Beschwerde für unzulässig und bezieht sich in weiterer Folge nicht mehr inhaltlich darauf.)⁹

Die wesentlichen Ergebnisse waren, dass es in die Kompetenz der Länder fällt, Gesetze bezüglich Bettelns zu erlassen, dass „stilles Betteln“ erlaubt sein muss, „qualifizierte“ Formen des Bettelns aber sanktioniert werden können.¹⁰

Der VfGH urteilte, „stilles“ Betteln („etwa mit einem Schild oder, symbolisch, mit einem Hut“) ausnahmslos zu verbieten, sei unsachlich, verstoße gegen den Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Er hielt dazu folgendes fest: „Öffentlichen Orten (...) ist die Begegnung mit anderen Menschen immanent. Eine Störung der öffentlichen Ordnung kann (...) von der bloßen Anwesenheit einzelner Menschen an öffentlichen Orten, die um finanzielle Unterstützung werben ohne qualifizierte, etwa aufdringliche oder aggressive Verhaltensweisen an den Tag zu legen, nicht ausgehen. (...) Dass derartige Mitteilungen als belästigend, ja unter Umständen als störend oder schockierend empfunden werden, ändert ebenso wenig etwas am grundsätzlichen Schutz derartiger

³ XXXVIII. Stück. 89. Gesetz vom 24. Mai 1885, einsehbar unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18850004&seite=00000208> (Zugriff 28.2.2020).

⁴ Dowa-Chronik 1987: Landstreicherei-Paragraph, o. J., Innsbruck, <http://www.dowas.org/index.php/jahrbuch05/46-dowas-chronik-1987-landstreicherei-paragraph> (Zugriff 28.02.2020).

⁵ Koller: Betteln in Österreich, S. 19.

⁶ Dowa-Chronik 1987: Landstreicherei-Paragraph, o. J., Innsbruck, <http://www.dowas.org/index.php/jahrbuch05/46-dowas-chronik-1987-landstreicherei-paragraph> (Zugriff 31.5.2019).

⁷ Oberösterreich: VfSlg 19.665/2012, Kärnten: VfSlg 19.664/2012, Steiermark: VfSlg 19.719/2012, Salzburg: VfSlg 19.662/2012.

⁸ Zurückweisungsbeschluss des VfGH der Beschwerde aus Wien, VfSlg 19.697/2012.

⁹ Wien VfSlg 19.697/2012; vfgH, FAQ, Welchen Unterschied macht es, ob eine Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird?, o.J., Wien, <https://www.vfgh.gv.at/service/faq.de.html> (Zugriff 16.8.2019).

¹⁰ VfSlg 19.664/2012; siehe auch Barbara Cargnelli-Weichselbaum: Sichtbare Armut durch bettelnde Menschen – aktuelle Fragestellungen zu Bettelverboten aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Journal für Rechtspolitik 24 (2016), S. 85-106; hier S. 88.

kommunikativer Verhaltensweisen durch Artikel 10 EMRK (...) wie der Umstand, dass diese primär aus finanziellen Antrieben gesetzt werden.“¹¹

Nach dem Erkenntnis des VfGH im Jahr 2012, dass generelle Bettelverbote unzulässig seien, zeigt sich derzeit folgendes Bild: Alle Bundesländer haben verschiedene Ausformungen von Bettelverboten in den Landessicherheits- bzw. Landespolizeigesetzen verankert. In Wien (Einführung 2010), Niederösterreich (2010), Kärnten (2011), Tirol (2014), Oberösterreich (2014) und im Burgenland (2019) gibt es den Tatbestand des „gewerbsmäßigen Bettelns“ in den jeweiligen Landesgesetzen.

All diese Gesetze zum Betteln, in jeglicher Ausformung, sind als Parallelgesetze zu bewerten, mit denen Menschen, die betteln – und aus Süd-Ost-Europa kommen und wie die Minderheit der Roma als „Zigeuner“ wahrgenommen werden – für etwas bestraft werden, für das sonst niemand auf diese Weise bestraft werden kann. Setzen Menschen, die betteln, Handlungen, die als strafwürdig erachtet werden, gibt es dafür bereits Paragraphen im Strafrecht, die für alle gelten, wie Nötigung (§105), gewerbsmäßige Begehung (§70), gewerbsmäßiger Betrug (§148), kriminelle Vereinigung (§278), kriminelle Organisation (§278a), Menschenhandel (§104a).

Antiziganismus: Das Bild des „bettelnden Zigeuners“

Antiziganismus beschreibt eine Form von Rassismus, bei der Menschen als „Zigeuner“ wahrgenommen und stigmatisiert werden. Dabei wird den Betroffenen zugeschrieben, „Zigeuner“ zu sein oder sich „zigeunerisch“ zu verhalten. Der Begriff „Zigeuner“ beinhaltet negative, rassistische Zuschreibungen. Insbesondere Roma und Romnja, Sinti und Sintize, aber auch andere Personen und Bevölkerungsgruppen sind davon betroffen.

Die „Allianz gegen Antiziganismus“ definiert „Antiziganismus“ folgendermaßen:

Antiziganismus ist ein vielschichtiges Phänomen, das historisch sehr wandelbar ist und flexible Bedeutungsinhalte hat. Einzelne Personen und Gruppen werden unter dem Stigma „Zigeuner“ als Gruppe zusammengefasst und es werden ihnen abweichende Eigenschaften zur Mehrheitsgesellschaft zugeschrieben. Damit entstehen diskriminierende, ausschließende und gewalttätige Praxen auf verschiedenen Ebenen in den jeweiligen Gesellschaften gegenüber jenen, denen zugeschrieben wird, „Zigeuner“ zu sein. Je nach politischen, wirtschaftlichen, sozialen Werten einer Mehrheitsgesellschaft, ergeben sich unterschiedliche Zuschreibungen, wie „die Anderen sind“. Allen gemein ist, dass sie verschiedene Menschen in/zu einer Gruppe vereinfachen und reduzieren und gewisse Verhaltensweisen als wesenhaft darstellen („Die verhalten sich so, weil sie Zigeuner sind, das liegt in ihrer Natur.“).

Antiziganismus ist eher die Regel als die Ausnahme und wird vielfach auch von „progressiven“ Menschen re/produziert. Ein grundlegender Bestandteil dieser Form von Rassismus ist, dass Personen/gruppen „normabweichende“ Verhaltensweisen zugeschrieben werden, auf sie projiziert werden. Der Fokus von Antiziganismus liegt auf den Bildern, die in der Mehrheitsgesellschaft re/produziert werden, die zugeschriebenen Eigenschaften sind Gegenbilder der Normen und Werte der Mehrheitsgesellschaften. Das Bild „des Zigeuners“ hat daher immer auch eine disziplinierende Funktion für die Mehrheitsgesellschaft.¹²

Die Inhalte, mit denen die Denkstruktur des Antiziganismus gefüllt wird, sind Sesshaftigkeit und Zivilisation vs. Nomadentum und archaischer Lebensweise, richtige Arbeit vs.

¹¹ Presseinformation: Grundsatzentscheidung zu den Bettelverboten in Österreich, Verfassungsgerichtshof, 10.1.2013, Wien, https://www.vfgh.gv.at/downloads/bettelverbote_-_ladenschluss_-_obsorge_presseinfo.pdf (Zugriff 16.8.2019) sowie VfSlg 19.662/2012.

¹² Antiziganismus Grundlagenpapier, Juni 2017, o.O., <http://antigypsyism.eu/wp-content/uploads/2017/07/Grundlagenpapier-Antiziganismus-Version-16.06.2017.pdf>, S. 5 und 8 (Zugriff 31.5.2019).

Schmarotzen, Natur vs. Kultur. All dies findet sich auch in Diskursen rund um Menschen, die betteln, wieder. Dazu Markus End: „Das Stereotyp vom ‚bettelnden Zigeuner‘ nimmt eine zentrale Stellung im Vorurteilskomplex des Antiziganismus ein. Umgekehrt ist auch die Vorstellung vom Betteln in Europa eng verbunden mit dem Stereotyp des ‚Zigeuners‘ (...).“¹³

Der Tatbestand des „gewerbsmäßigen Bettelns“: Wien als Vorreiter

2009 forderte die Wiener ÖVP mit einem Initiativantrag¹⁴ ein Verbot des „gewerbsmäßigen Bettelns“, das im Landes-Sicherheitsgesetz verankert werden sollte. Der Antrag gelangte jedoch nicht zur Beschlussfassung. 2010 wurde ein neuerlicher Initiativantrag – dieses Mal aber von den Landtagsabgeordneten „Yilmaz und Genoss_innen“ von der SPÖ – zur Einführung des Tatbestandes gestellt und folgendermaßen begründet:

„In letzter Zeit treten verstärkt Personen auf, die Wien offensichtlich organisiert und ausschließlich deshalb aufsuchen [sic] um zu betteln und sich auf diese Weise eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Dieses Verhalten soll, sofern ausreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die Betreffenden ausschließlich deshalb betteln, und sofern die Absicht der wiederkehrenden Begehung zur Verschaffung einer fortlaufenden Einnahmequelle zu bejahen sind, strafbar sein, ohne jedoch ein generelles Bettelverbot vorzusehen. Daher soll §2 Abs 1 lit. a des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes um den Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettelns erweitert werden.“¹⁵

Nurten Yilmaz verknüpfte „gewerbsmäßiges Betteln“ auch in der Landtagsdebatte mit dem „organisierten Betteln“ (das bereits einen Tatbestand darstellte): „Dieses Gesetz bekämpft gewerbsmäßiges Betteln und dessen Hintermänner. Es geht darum, dem organisierten gewerbsmäßigen Betteln einen Riegel vorzuschieben.“¹⁶ Ähnlich sah das Siegfried Lindenmayr (SPÖ): „Wir wollen nicht die Armen treffen, wir wollen die Organisationen treffen, die gezielt Menschen nach Österreich, nach Wien bringen, um hier zu betteln und denen das Erbetelte auch wieder abgenommen wird. (...) Die Polizei bekommt ein zusätzliches Instrument.“¹⁷ Kurt Stürzenbecher (SPÖ) entzog sich einer Definition (was von der Opposition mehrmals gefordert wurde), was die SPÖ nun unter „gewerbsmäßigem Betteln“ verstehe.¹⁸

Und nochmals Yilmaz: „Betteln ist in Wien erlaubt und es wird weiter erlaubt sein. Wir haben keine Veranlassung, daran etwas zu ändern.“¹⁹ Dies verstanden die ÖVP und die FPÖ aber anders, ebenso die Grünen (wenn auch aus anderen Gründen als die Erstgenannten). Dazu Johann Gudenus (FPÖ): „In der Theorie ist das gewerbsmäßige Verbot ein generelles

¹³ Markus End: „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen“, in Ferdinand Koller (Hg.): Betteln in Wien. Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, Wien 2012, S. 91-106; hier S. 91.

¹⁴ Initiativantrag LG-05021-2009/0001-KVP/LAT, 26.11. 2009, Wien, <https://www.wien.gv.at/ma08/infodat/2009/lg-5021-2009-0001-kvp-lat.pdf> (Zugriff 1.6.2019).

¹⁵ Initiativantrag LG-00851-2010/0001-KSP/LAT, 1.3.2010, Wien, <https://www.wien.gv.at/ma08/infodat/2010/lg-00851-2010-0001-ksp-lat.pdf> (Zugriff 1.6.2019).

Hier sei angemerkt, dass ebenfalls eine Verschärfung der Wegweisungsrechte nach §3 WLGS gefordert wurde, weil es zu Belästigungen und damit zur Einschränkung des Gemeingebrauchs komme: „Diese Belästigungen werden von Personen hervorgerufen, die sich vorwiegend in Gruppen aufhalten (z. B. Suchtmittelabhängige, Obdachlose, Mitglieder organisierter Bettelbanden) und bestehen darin, dass diese Personen allein durch ihr verwehrlostes Auftreten eine erhebliche Verunsicherung auflösen (...)“.

¹⁶ Protokoll der 30. Sitzung des Landtages, 18. WP, 26.3.2010, Wien, <https://www.wien.gv.at/mdb/lgt/2010/lgt-030-w-2010-03-26-022.htm>, S. 22 (Zugriff 1.6.2019).

¹⁷ Ebd. S. 26.

¹⁸ Ebd. S. 44f.

¹⁹ Ebd. S. 18.

Bettelverbot.²⁰ Und Wolfgang Ulm (ÖVP) meinte: „Es ist daher ganz klar, dass in Zukunft 99 von 100 Bettelfällen in Wien verboten werden und das ist gut so.“²¹
Die Novelle wurde mit den Stimmen der SPÖ, der ÖVP und der FPÖ gegen die Stimmen der Grünen beschlossen.

Im Gegensatz zu anderen verbotenen Formen des Bettelns („aufdringlich und „aggressiv“, „organisiert“, ...) geht es beim „gewerbsmäßigen Betteln“ nicht darum, „wie“ jemand bettelt. Bei dem Tatbestand „gewerbsmäßig“ wird sanktioniert, „warum“ jemand bettelt. Dies lässt die Frage aufkommen, wie das mit der Erkenntnis des VfGH vereinbar ist, dass „stilles“ Betteln erlaubt sein muss.

Der Gang vor den österreichischen Verfassungsgerichtshof

Eine Frau, die in Wien wohnte und bettelte, beantragte mithilfe einer Rechtsanwältin die Aufhebung des Verbotes des „gewerbsmäßigen Bettelns“ im Wiener Landes-Sicherheitsgesetz beim VfGH. Die Kernaussage dabei lautete: „Ein nicht gewerbsmäßiges Betteln ist rein begrifflich nicht denkbar, weil die Bettelei ja stets erfolgt, um das (Über-) Leben des Bettelnden zu sichern. Ein Betteln, das nicht in der Absicht erfolgt, sich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, stellt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kein Betteln dar. Daraus folgt, dass das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz ein absolutes Bettelverbot normiert und jede Form von Bitten um Almosen, insbesondere auch das passive/stille Betteln zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes, selbst wenn es nicht aggressiv, unorganisiert und ohne Beteiligung unmündiger Minderjähriger erfolgt, unter Strafe gestellt wird.“²²

Der Antrag wurde 2012 vom VfGH zurückgewiesen, weil die Antragstellerin den Begriff „gewerbsmäßig“ mit einem Inhalt gefüllt hätte, der unzutreffend sei.²³ Mit der Zurückweisung des Antrages musste der VfGH sich in weiterer Folge nicht inhaltlich mit dem Gesetz auseinandersetzen. Er zitierte in seiner Begründung der Zurückweisung ausschließlich den vorne angeführten Initiativantrag der SPÖ. Das Sitzungsprotokoll vom Wiener Landtag, in dem es unterschiedlichste „Definitionen“ dazu gibt, was unter „gewerbsmäßigem Betteln“ zu verstehen ist, ließ er außer Acht.²⁴ Hätte er das Sitzungsprotokoll zur Beurteilung herangezogen, wäre es neben dem in Österreich bestehenden Klarheitsgebot für Gesetze (dazu weiter unten im Beitrag mehr) nicht so leicht gewesen, einfach zu bemerken, dass das Gesetz „selbst keine Definition enthält, welche Verhaltensweisen unter den Begriff ‚gewerbsmäßig‘ fallen“.²⁵ Und er hätte sich vielleicht damit auseinandersetzen müssen, dass Befürworter_innen der Einführung dieses Tatbestandes innerhalb der ÖVP und FPÖ ähnliche Auslegungen wie die Antragstellerin hatten, die ja in ihrem Antrag die Aufhebung des Tatbestandes des „gewerbsmäßigen Bettelns“ im Wiener Gesetz forderte. Der VfGH urteilte, dass aus dem Initiativantrag der SPÖ ersichtlich sei, dass der Gesetzgeber kein absolutes Bettelverbot vorsehen wollte, sondern „vielmehr sollte mit der angefochtenen Wortfolge offenbar gezielt gegen Personen vorgegangen werden, die Wien offensichtlich organisiert und

²⁰ Ebd. S. 19.

²¹ Ebd. S. 22.

²² Zurückweisungsbeschluss des VfGH, VfSlg 19.697/2012.

²³ Ebd.

²⁴ Im Gegenteil dazu berücksichtigte er das Sitzungsprotokoll des Steiermärkischen Landtages bei der Steiermark-Erkenntnis (in der er sich gegen generelle Bettelverbote aussprach); Barbara Weichselbaum: Die Bettelverbote in der Judikatur des VfGH, in: Gerhard Baumgartner (Hg.), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2013, Wien/Graz 2013, S. 38-75; hier S. 63.

²⁵ VfSlg 19.697/2012.

ausschließlich deshalb aufsuchen um zu betteln (...)“²⁶. Und weiter: „Der Gesetzgeber habe keineswegs ein aus Not gesetztes Verhalten verwaltungsstrafrechtlich sanktionieren wollen, sondern vielmehr jenen Ausformungen des Bettelns entgegen treten wollen, nach denen die ‚Bettelei‘ nicht ausschließlich aus einer sozialen Notlage heraus, sondern als eigene ‚Erwerbsentscheidung‘ zur Verschaffung einer fortlaufenden Einnahmequelle verbunden mit der entsprechenden vorausschauenden Planung eines solchen ‚berufsmäßigen‘ Verhaltens betrieben werde.“²⁷

„Zumindest die stille Bettelei zur Überbrückung einer Notlage“²⁸ sei weiterhin erlaubt (wohlbemerkt ohne zeitliche Begrenzung der „Überbrückung“). Antworten darauf, wie mit einer dauernden Notlage umzugehen ist und wie „gewerbsmäßiges Betteln“ nun in Abgrenzung zum „stillen“ Betteln denkbar ist, blieben jedoch aus.²⁹

Der Antrag in Kärnten auf Aufhebung des Tatbestandes des „gewerbsmäßigen Bettelns“ wegen Verfassungswidrigkeit wurde mit der Begründung abgewiesen, dass „stilles“ Betteln laut Wortlaut des Gesetzestextes erlaubt sei.³⁰

Grundrechtliche Bedenken

Die Juristin Barbara Cargnelli-Weichselbaum erläutert verschiedene grundrechtliche Bedenken anhand folgender gesetzlicher Grundlagen:

- Das Bundesverfassungsgesetz vom 3.7.1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung, Artikel I lautet: „(...) Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.“³¹
- Dem Art. 7 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) ist das Klarheitsgebot immanent, d.h. Tatbestände (sowohl im Straf- als auch im Verwaltungsstrafrecht) müssen so formuliert sein, dass verständlich ist, was unter Strafe gestellt ist.³²
- Das allgemeine Sachlichkeitsgebot und das Willkürverbot, die dem Gleichheitssatz immanent sind: „Der in Art. 7 B-VG normierte Gleichheitsgrundsatz verbietet willkürliche, unsachliche Differenzierungen auf den Gebieten der Normsetzung und des Normvollzuges (...). Der Gleichheitsgrundsatz wird vom Gesetzgeber verletzt, wenn er Gleiches ungleich behandelt (...).“³³
- Die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes muss vorhanden sein („Verhältnismäßigkeitsprinzip“). D.h. Maßnahmen im öffentlichen Interesse und die dadurch entstehenden Einschnitte in Grundrechte Einzelner müssen gut abgewogen werden, ebenfalls ob das Mittel geeignet und notwendig/erforderlich ist.³⁴

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Cargnelli-Weichselbaum: Sichtbare Armut durch bettelnde Menschen, S. 89f.

³⁰ VfSlg 19664/2012.

³¹ BGBl Nr. 390/1973 sowie Barbara Weichselbaum: Betteln in Wien. Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Einführung des Verbots des „gewerbsmäßigen Bettelns“, in: Ferdinand Koller, Betteln in Wien, S. 33-58; hier S. 44.

³² Ebd. S. 57 sowie Weichselbaum: Die Bettelverbote in der Judikatur des VfGH, S. 57.

³³ Weichselbaum: Betteln in Wien, S. 43 sowie OGH, RS0053981.

³⁴ Weichselbaum: Betteln in Wien, S. 46f sowie Grundrechte und Menschenrechte, VO SS 2008, Salzburg, http://www.uni-salzburg.at/fileadmin/oracle_file_imports/465971.PDF, S. 30.

- Die im Art 6 Abs. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung: Die Behörde muss nachweisen, dass jemand (verwaltungs)strafrechtlich handelt und kann erst dann Sanktionen setzen.³⁵

Weiters gibt Cargnelli-Weichselbaum folgendes zu bedenken:

- Der VfGH erläuterte in der Salzburg-Erkenntnis 2012, dass „stilles“ Betteln die öffentliche Ordnung nicht stören kann, wenn Bettler_innen keinen „qualifizierten“ Formen der Bettelei nachgehen. Bei „qualifizierten“ Formen geht es um unerwünschte Verhaltensweisen im öffentlichen Raum, die laut VfGH sanktioniert werden dürfen. Beim „gewerbsmäßigen“ Betteln wird jedoch sanktioniert, „wieso“ jemand bettelt. Wie ist das in Einklang zu bringen?³⁶

„(...) als ob es komplett verboten wäre“: Gesetz und Strafpraxis in Tirol

„(...) die Tirol offensichtlich und gezielt deshalb aufsuchen, um zu betteln“

Im Jahr 2012 urteilte der VfGH, dass „stilles“ Betteln in Österreich erlaubt sein müsse. Auch die Tiroler Landesregierung, eine Koalition aus ÖVP und Grünen, war daher dazu angehalten, das bisher absolute Bettelverbot anzupassen.³⁷ Im Jänner 2014 trat das neue Gesetz in Kraft. Betteln wird im Tiroler Landespolizeigesetz §10 „geregelt“. Unter Strafe gestellt sind „aufdringliches oder aggressives“ Betteln, „gewerbsmäßiges“ Betteln, Betteln „unter aktiver Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person“ und wer „eine andere Person zum Betteln veranlasst oder Betteln organisiert“. „Organisiertes“ Betteln als beteiligte Person einer Gruppe ist in Tirol nicht verboten. Doch ist der Begriff des „Organisierens“ laut Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz in Bezug auf „Betteln organisieren“ wörtlich „weit zu verstehen“³⁸ und umfasst z.B. auch Handlungen wie „Abmachungen zwischen Bettlern bezüglich Plätzen“³⁹. Per Gesetz ist es zudem einzelnen Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sektorale Bettelverbote zu erlassen. Der Tatbestand des „gewerbsmäßigen Bettelns“ befindet sich in Abs. 1 b (Strafmaß: bis zu 500 Euro, bei Uneinbringlichkeit: 1 Woche Freiheitsstrafe)⁴⁰.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Gesetz wurde der Text aus dem Initiativantrag der Wiener SPÖ übernommen und teilweise die Ausführungen des VfGH im Zurückweisungsbeschluss (der fälschlicherweise als „Erkenntnis“ bezeichnet wird) von Wien zitiert.⁴¹

Personen, die in Tirol betteln, leben unter prekärsten Verhältnissen mitten in Europa und werden politisch, sozial und wirtschaftlich diskriminiert und ausgegrenzt. Viele Perspektiven und Wahlmöglichkeiten haben sie, gelinde geschrieben, nicht. In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz liest sich das dann aber so: „Bettelei in gewerbsmäßiger Weise wird insbesondere anzunehmen sein, wenn diese im Rahmen eines Lebenskonzeptes zur Erschließung einer Einnahmequelle im Sinn eines ‚Berufes‘, sohin als Alternative zu

³⁵ Weichselbaum: Betteln als Verwaltungsstraftatbestand – die grundrechtliche Sicht am Beispiel des Verbots „gewerbsmäßigen Bettelns“, in: Journal für Rechtspolitik 19 (2011), S. 93-109; hier S. 106f.

³⁶ Weichselbaum: Die Bettelverbote in der Judikatur des VfGH, S. 67.

³⁷ Zur Debatte und Entwicklung in Tirol siehe die Beiträge von Elisabeth Hussl in den Gaismair-Jahrbüchern 2014, 2015 und 2018.

³⁸ ErlBe Tir LGBl 2014/1, 2.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ §10 Landes-Polizeigesetz, LGBl Nr. 1976/60, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 2014/1.

⁴¹ Johannes Warner: Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung, Wien 2016, S. 91ff.

tatsächlich offenstehenden legalen Einnahme- und Verdienstmöglichkeiten ausgeübt wird. Von diesem Tatbestand sollen vor allem auch Personen erfasst sein, die Tirol offensichtlich ausschließlich und gezielt deshalb aufsuchen, um zu betteln und sich auf diese Weise eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen.“⁴²

Die Uneindeutigkeit und das Schweigen zu bestimmten Sachverhalten von Seiten des VfGH ermöglichten der Tiroler Landesregierung, die ja gezwungen war, das generelle Bettelverbot abzuschaffen, einen nebulösen Tatbestand einzuführen. Dieser kann mit einer rigiden Strafpraxis ein generelles Bettelverbot darstellen, denn „Im Abs. 1 soll im Sinn der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes einleitend klar gestellt werden, dass Betteln, insbesondere in ausschließlich stiller und passiver Form (also ohne, dass damit gleichzeitig auch eine andere nach Abs. 1 verpönte Form des Bettelns verwirklicht wird), grundsätzlich erlaubt ist“.⁴³

Was denn nun genau „gewerbsmäßiges Betteln“ bedeutet, sodass Menschen wissen, wie sie ihm Rahmen des Gesetzes handeln können, definierte auch die Tiroler Landesregierung nicht genau.⁴⁴

„(...) die einer mobilen, organisierten Bettelgruppe angehören“

Die gesetzlichen Bestimmungen sind daher vor allem eine Frage der polizeilichen Auslegung. Die Innsbrucker Polizei definiert und bestraft „gewerbsmäßiges Betteln“ insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

- arbeits- und/oder unterstandslos
- augenscheinlich keine nachvollziehbaren Anknüpfungen in Österreich
- augenscheinlich zum Zwecke des Bettelns nach Innsbruck gereist
- bereits in der Vergangenheit aufgrund von Bettelei in Erscheinung getreten⁴⁵

In zum Teil vorgefertigten Strafverfügungen werden eben diese „Vergehen“ – vielfach ohne Prüfung und beruhend auf „Augenscheinlichkeiten“ – von Polizist_innen nur noch angekreuzt. Diese „Aktion scharf“ wurde beim Ostermarkt 2018 begonnen und die rigide Strafpraxis fortgeführt.

Die Polizei äußert sich in ihrem Jahresbericht 2018 folgendermaßen: „Zwar hat sich die Anzahl der einzelnen Bettlerinnen und Bettler deutlich und für die Öffentlichkeit spürbar verringert, doch wurde die Schwelle der Gewerbsmäßigkeit durch die restriktive Auslegung der hierortigen Strafbehörde niedrig gesetzt. Gerade jene Angezeigten, die einer mobilen, organisierten Bettelgruppe angehören, erfüllen den Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettelns bereits beim ersten Betreten.“⁴⁶

Hanneliese Hoferichter, Streetworkerin beim Verein für Obdachlose, führt dazu an: „Der Strafraum wird sehr oft ausgereizt und es kommt mitunter auch zu Bestrafungen wegen gewerbsmäßigem Betteln innerhalb kürzester Zeit. Aktuelles Beispiel: zwei mal 400€ für gewerbsmäßiges Betteln innerhalb von zehn Minuten. (...) Außerdem werden immer öfter so dubiose Begriffe verwendet, wie ‚vorgefertigter Sitzhocker‘, die scheinbar das Ausmaß der

⁴² ErlBe Tir LGBl 2014/1, 2.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Warner: Betteln in Tirol, S. 95.

⁴⁵ Diese Schlagworte sind Strafverfügungen entnommen, die im Rahmen einer Aktion vom Verein für Obdachlose und der Bettellobby Tirol im Winter 2018 verwendet wurden. Siehe hierzu: Armut bestraft, 20.11.2018, Innsbruck, <https://www.bettellobby.at/2018/11/20/armut-bestraft/> (Zugriff 8.6.2019). Zur Veranschaulichung sind beispielhaft am Schluss des Beitrages vier Strafverfügungen, die bei der Aktion verwendet wurden, angefügt.

⁴⁶ Polizei.Bilanz.Tirol, 2019, Innsbruck, https://www.polizei.gv.at/tirol/files_tirol/Jahresbericht_2018.pdf, S. 22 (Zugriff 8.6.2019).

Professionalität verdeutlichen sollen. (...) Der Gesetzestext wird immer abenteuerlicher interpretiert. Gewerbsmäßigkeit wird jetzt damit begründet, dass die Person einen gewissen Aufwand betrieben hätte, um nach Innsbruck zu kommen. Und deshalb ist es gewerbsmäßig, weil es von Anfang an ausgelegt sei für eine fortlaufende Einnahmequelle. Das bedeutet, die Leute können auch schon beim ersten Mal bestraft werden, weil sie haben ja Aufwand betrieben. (...) Es wirkt so, als würde das Betteln seitens der Polizei um jeden Preis bestraft werden müssen. Also so, als ob es komplett verboten wäre.“⁴⁷

Die Bettellobby Tirol veranstaltet(e) in Kooperation mit Radio Freirad Begegnungs- und Austauschtreffen mit notreisenden Menschen in Innsbruck⁴⁸. Derzeit finden keine Treffen statt, weil aufgrund der Strafpraxis (so gut wie) keine Bettelnden aus anderen EU-Ländern in Innsbruck anzutreffen sind. Kontakte werden weiterhin mit jenen gepflegt, mit denen die Bettellobby Tirol bereits in Verbindung ist. Im April 2018 sagte ein ca. 50-jähriger Mann zur Autor_in dieses Beitrages und Aktivist_in der Bettellobby Tirol: „Dieses Gesetz ist ein Gesetz gegen arme Menschen.“

Laut Jahresbericht 2018 der Polizei stieg die Zahl der Verwaltungsstrafakte in Bezug auf „gewerbsmäßiges Betteln“ von 98 im Jahr 2017 auf 164 im Jahr 2018 an⁴⁹. Während in Innsbruck die Auslegung des Tatbestandes einem absoluten Bettelverbot gleichkommt, ist die Strafpraxis in anderen Bezirken Tirols weniger rigide.

Auswirkungen auf die Betroffenen

Die Auswirkungen auf Betroffene sind fatal: Sie werden mit dem Tatbestand des „gewerbsmäßigen Bettelns“ dafür bestraft, dass sie sich in einer dauernden Notlage befinden und als (letzten) Ausweg das Betteln gewählt haben. Die sozialen und arbeitsmarktpolitischen Realitäten, fehlende Schulbildungen, (schwere) gesundheitliche Beeinträchtigungen kombiniert mit einem erschwerten Zugang zu medizinischer Versorgung, Antiziganismus auf unterschiedlichsten Ebenen, der diese Ausschlüsse durchdringt – all dies wird nicht gesehen, nicht erhoben, nicht berücksichtigt. Arbeitsbemühungen sollen sie nachweisen, sich um Sprachkurse bemühen, ansonsten „kann (...) die mehrjährig ausgeübte Betteltätigkeit (...) auch als ‚berufsmäßiges‘ Verhalten beurteilt werden.“⁵⁰

Die Betroffenen sind mit horrenden Geldstrafen konfrontiert. Können diese nicht bezahlt werden, werden sie in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt.⁵¹ Seit einiger Zeit sind Menschen, die betteln, auch von Abschiebungen und Aufenthaltsverboten bedroht – zur Begründung werden Verwaltungsstrafen aufgrund der Bettelverbotsbestimmungen herangezogen.⁵²

⁴⁷ Antworten auf eine E-Mailanfrage der Autor_in, 31.5.2019.

⁴⁸ Begegnungs- und Austauschtreffen mit bettelnden Menschen in Innsbruck, 15.6.2018, Innsbruck, <https://www.bettellobby.at/2018/06/15/begegnungs-und-austauschtreffen-mit-bettelnden-menschen-in-innsbruck/> (Zugriff 5.7. 2019).

⁴⁹ Polizei.Bilanz.Tirol, S. 21.

⁵⁰ LVwG Tirol 28.9.2015, LVwG-2015/26/1030-7.

⁵¹ Siehe hierzu beispielhaft: kurier.at, 7.8.2018, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/aktion-scharf-bettler-aus-innsbrucker-stadtbild-verdraengt/400083617> (Zugriff 8.6.2019).

⁵² Siehe hierzu den Beitrag von Hanneliese Hoferichter: ‚Eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung‘. Aufenthaltsverbote und Ausweisungen von notreisenden Menschen in Tirol, in: Martin Haselwanter/Elisabeth Hussl/Horst Schreiber (Hg.): Gaismair-Jahrbuch 2020. Im Labyrinth der Zuversicht, Innsbruck/Wien/Bozen 2019, S. 122-130.

Ein kurzer Blick auf die Strafpraxis in Wien

Ferdinand Koller von der Bettellobby Wien äußert sich zu Fragen in Bezug auf den Tatbestand „gewerbsmäßiges Betteln“ folgendermaßen: Die Strafpraxis in Wien unterscheidet sich von Bezirk zu Bezirk und „(...) es geht eigentlich mehr um Unterstellungen: Die Behörde sagt: Du bist nicht von hier, hast schon öfter gebettelt, hast keinen Job und deshalb ist es naheliegend/steht fest, dass der Aufenthalt in Wien dem ausschließlichen Zweck der Bettelei dient und das Betteln gewerbsmäßig ist. Überprüft wird da freilich nichts. Die Betroffenen müssen dann beeinspruchen und im Rahmen des Verfahrens glaubhaft machen, dass es eben nicht so ist. (...) Das Verwaltungsgericht Wien hat (...) seine Spruchpraxis ein bisschen geändert. Als wir angefangen haben, wurde schon zu Gunsten der BF [Beschwerdeführer_in; Anm. d. Verf.] entschieden, wenn sie einen Verkaufsausweis für eine Straßenzeitung vorgezeigt haben oder beweisen konnten, dass sie auch Straßenmusik machen. Mittlerweile haben einige RichterInnen abgewogen, wie viel mit dem Betteln und wie viel mit anderen Tätigkeiten verdient wird, da war dann nicht mehr der ausschließliche, sondern der überwiegende Zweck des Aufenthalts die Bettelei und das hat ausgereicht [um die Beschwerde abzulehnen, Anm. d. Verf.]. Mit dem medizinischen Argument sind wir leider noch nicht durchgekommen, das heißt aber nicht, dass es nicht mal geht.“⁵³

Exkurs: Betteldatenbanken

In Ober- und Niederösterreich wurden sogenannte Betteldatenbanken eingeführt (in Oberösterreich 2015 und in Niederösterreich 2016)⁵⁴. Damit solle Bettler_innen leichter ihr „gewerbsmäßiges“ Vorgehen nachgewiesen werden. Alle Bettler_innen werden erfasst, unabhängig davon, ob sie sich strafbar machen. Cagnelli-Weichselbaum bezeichnet diese als „eine völlig unverhältnismäßige und damit verfassungswidrige Regelung“⁵⁵ und zwar aus folgenden Gründen: Es werden personenbezogene und sensible Daten gespeichert – dies ist ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz und das Recht auf Achtung des Familienlebens, es gibt Defizite beim Rechtsschutz und viele Personen haben Zugriff auf diese Daten⁵⁶. Die Kulturwissenschaftlerin Bente Gießelmann, deren Forschungsschwerpunkte u.a. Rassismus, Antiziganismus und Geschichte des Nationalsozialismus sind, fragt zugespitzt ob der rassistischen Komponente: „Erleben wir mit diesen Datenbanken ein Revival polizeilicher Erfassungspraxis der 1920er Jahre, in der soziale und ethnische Zuschreibungen die systematische Erfassung ganzer Bevölkerungsgruppen unter der Kategorie ‚Zigeuner‘ mit dem Attribut ‚asozial‘ ermöglichte?“⁵⁷ Und sie merkt weiters an: „Die polizeiliche ethnische Markierung auch Jahrzehnte nach dem Nationalsozialismus ist bis heute nicht aufgearbeitet worden.“⁵⁸

⁵³ Antworten auf eine E-Mailanfrage der Autor_in, 7.6.2019.

⁵⁴ Siehe hierzu: Eine Kartei über Menschen die betteln, 29.5.2015, Linz, <https://www.bettellobby.at/2015/07/29/betteldatenbank/> (Zugriff 24.7.2019); noe.orf.at, Landtag verschärft Bettelverbot, 15.9.2016, <https://noe.orf.at/v2/news/stories/2796827/> (Zugriff 24.7.2019).

⁵⁵ Barbara Cagnelli-Weichselbaum: Sichtbare Armut durch bettelnde Menschen; hier S. 104.

⁵⁶ Ebd., S. 116ff.

⁵⁷ Bente Gießelmann: Antiziganismus und Ordnungspolitik: Die Einführung von „Bettler-Datenbanken“, in: Romano Centro, Antiziganismus in Österreich, Falldokumentation 2015 – 2017, Sonderheft Nr. 88 (12/2017), hg. von Romano Centro, S. 6.

⁵⁸ Ebd.

Vorläufige Schlussworte: Wo ist das Recht auf „stilles“ Betteln geblieben?

Haben die Landesregierungen als Vertreterinnen eines demokratischen Rechtsstaates ihr Handeln an den Grundsätzen des Klarheitsgebots, des Verhältnismäßigkeitsprinzips, der Unschuldsvermutung und des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung gemessen?

Mit einer restriktiven Auslegung kann der Tatbestand des „gewerbsmäßigen Bettelns“ einem absoluten Bettelverbot gleichkommen. Der VfGH hat sich bis jetzt einer klaren Stellungnahme entzogen, eigentlich ungeheuerlich, wenn man bedenkt, dass es seine zentrale Funktion ist, die Grund- und Menschenrechte aller zu wahren.

Der VfGH ist in Zeiten eines weiteren „Rechtsrucks“, der Kommerzialisierung der Innenstädte und einer polarisierten Gesellschaft umso mehr gefragt, klar Stellung zu beziehen, wenn Städte, Landes- und Bundesregierung(en) marginalisierten Personen(gruppen) Grund- und Menschenrechte entziehen.

Gefragt ist auch jede_r Einzelne, um eigene Vorurteile zu überdenken, in einen Dialog mit Menschen, die betteln, zu treten und diese in der Begegnung und Rede als Träger_innen von Grund- und Menschenrechten wahr- und ernstzunehmen.

Es braucht den ehrlichen Willen von vielen Beteiligten, rechtsstaatliche Prinzipien anzuwenden und auszubauen. Es braucht eine ehrliche Anerkennung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die jeweilige(n) (Landes)Regierung(en), um Gleichheit herzustellen und um klare Gesetze zu formulieren, sodass Menschen nicht staatlicher Willkür ausgesetzt sind. Es braucht aber auch ein Umdenken hinsichtlich der Bedeutung und Organisation von Arbeit. Es braucht Strategien gegen Armut im Sozialsystem und Alternativen zum Betteln. Und es braucht mehr kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit Österreichs und den Rassismen der Gegenwart. Dann gäbe, bräuchte es keinen Nebelwald mehr. Umso wichtiger ist es daher, sich zivilgesellschaftlich zu organisieren, eine laute und hörbare kritische Öffentlichkeit zu bilden, solidarisch zu sein, Privilegien zu teilen, Gewaltverhältnisse zu benennen, Begegnung und Dialog als Bereicherung zu forcieren und Brücken zu denen zu bauen, die diffamiert, isoliert und ausgegrenzt werden – und dafür an den unterschiedlichen Schauplätzen der Gesellschaft einzustehen.

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Referent/in	Durchwahl	Datum
-------------------------------------	-------------	-----------	-------

Strafverfügung

Sie haben

am	um (von/ bis)	in Innsbruck, <i>Innsbrücke gegenüber Metropark Leipauer Wallbogen Gehsteig</i>
----	---------------	---

- (§ 10 Abs. 1 lit. a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise
 - (§ 10 Abs. 1 lit. b) gewerbsmäßig
 - (§ 10 Abs. 1 lit. c) unter aktiver Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person
- unter Berufung auf eine wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit für sich oder andere zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen erbeten und somit gebettelt.
- (§ 10 Abs. 4 lit. c) eine andere Person zum Betteln veranlasst oder Betteln organisiert.

Betteln durch

- forderndes Entgegenhalten eines Bettelbeckers / Hutes
- Ansprechen um Geldgaben
- Passanten sich in den Weg Stellen / am Weitergehen hindern
- Betteln von Tisch zu Tisch
- Gehen von Haus zu Haus
- Sonstiges (Freitext):

sitzend am Gehsteig mit Bettelbecher und professionellen Sitzkisten

Begründung der Gewerbsmäßigkeit des Bettelns:

- augenscheinlich keine nachvollziehbaren Anknüpfungen in Österreich
- arbeits- und/oder unterstandslos
- augenscheinlich zum Zwecke des Bettelns nach Innsbruck gereist
- bereits in der Vergangenheit aufgrund von Bettel in Erscheinung getreten
- Sonstiges (Freitext):

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

- § 10 Abs. 1 lit. a LPolizeiG
- § 10 Abs. 4 lit c LPolizeiG (Veranlassen / Organisieren)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro / Ersatzarrest im Nichteinbringungsfalle	gemäß
<i>500,- / 7 TAGE</i>	§ 10 Abs. 5 lit. (a) b LPolizeiG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über den Verfall):

Die gemäß § 37a Abs.1 VStG eingehobene vorläufige Sicherheit in Höhe von € _____ wurde auf die gegenständlich verhängte Strafe bereits angerechnet. Gem. § 18 VStG wird der Erlös einer allfälligen Verwertung zur Geldstrafen- sowie Kostendeckung des Strafverfahrens mit Rechtskraft des Bescheides herangezogen.

Die gem. § 37a Abs. 3 VStG von einem besonders geschulten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes unten angeführten als vorläufige Sicherheit beschlagnahmten Gegenstände werden gem. § 37 Abs. 5 iVm. § 17 VStG für verfallen erklärt. Gem. § 18 VStG wird ein allfälliger Verwertungserlös zur Geldstrafen- sowie Kostendeckung des Verfahrens nach Rechtskraft herangezogen.

Verfallene Gegenstände: (Handymarke, Seriennummer; Ambanduhr Marke...):

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Barauslagen) beträgt daher *500,-* Euro.

Strafverfügung aufgrund „gewerbsmäßigen“ Bettelns (Foto: Verein für Obdachlose/Streetwork)

Strafverfügung

1. Sie haben am 2017 um Uhr in Innsbruck, Südtiroler Platz 8, in gewerbsmäßiger Weise unter Berufung auf eine wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit für sich oder andere zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen erbeten. Sie knieten am Boden und bettelten vorbeigehende Passanten mit gefalteten Händen mit einem Becher vor sich um Geld an.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 10 Abs. 4 lit.a iVm Abs. 1 lit.b und Abs. 3 LPolizeiG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 500,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 5 lit. a iVm Abs. 4 lit.a iVm Abs. 1 lit. b LPolizeiG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 500,00

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall die Strafverfügung mit.

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Referent/in	Durchwahl	Datum
			.2018

Strafverfügung

Sie haben

	Uhr	in Innsbruck, Klara-Pöhl-Weg 1
--	-----	--------------------------------

- (§ 10 Abs. 1 lit. a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise
 (§ 10 Abs. 1 lit. b) gewerbsmäßig,
 (§ 10 Abs. 1 lit. c) unter aktiver Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person

unter Berufung auf eine wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit für sich oder andere zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen erbeten und somit gebettelt.

- (§ 10 Abs. 4 lit. c) eine andere Person zum Betteln veranlasst oder Betteln organisiert.

Betteln durch

- forderndes Entgegenhalten eines Bettelbechers / Hutes
 Passanten sich in den Weg Stellen / am Weitergehen hindern
 Gehen von Haus zu Haus
 Sonstiges (Freitext):
 Ansprechen um Geldgaben
 Betteln von Tisch zu Tisch

Begründung der Gewerbsmäßigkeit des Bettelns:

- augenscheinlich keine nachvollziehbaren Anknüpfungen in Österreich
 arbeits- und/oder unterstandslos
 augenscheinlich zum Zwecke des Bettelns nach Innsbruck gereist
 bereits in der Vergangenheit aufgrund von Bettelerei in Erscheinung getreten
 Sonstiges (Freitext):

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

- § 10 Abs. 1 lit b LPolizeiG
 § 10 Abs. 4 lit c LPolizeiG (Veranlassen / Organisieren)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro / Ersatzarrest im Nichteinbringungsfalle	gemäß
€ 250 / 3 Tage 12 Stunden	§ 10 Abs. 5 lit. a / b LPolizeiG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über den Verfall):

Die gemäß § 37a Abs.1 VStG eingehobene vorläufige Sicherheit in Höhe von € _____ wurde auf die gegenständlich verhängte Strafe bereits angerechnet, Gem. § 18 VStG wird der Erlös einer allfälligen Verwertung zur Geldstrafen- sowie Kostendeckung des Strafverfahrens mit Rechtskraft des Bescheides herangezogen.

Die gem. § 37a Abs. 3 VStG von einem besonders geschulten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes unten angeführten als vorläufige Sicherheit beschlagnahmten Gegenstände werden gem. § 37 Abs. 5 IVm, § 17 VStG für verfallen erklärt. Gem. § 18 VStG wird ein allfälliger Verwertungserlös zur Geldstrafen- sowie Kostendeckung des Verfahrens nach Rechtskraft herangezogen.

Verfallene Gegenstände: (Handymarke, Seriennummer; Armbanduhr Marke...):

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Barauslagen) beträgt daher **250 Euro**.

Strafverfügung

1. Sie haben am .2018 um Uhr in 6020 Innsbruck, Innstraße nordöstlicher Innbrückenkopf an einem öffentlichen Ort in gewerbsmäßiger Weise unter Berufung auf eine wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit für sich oder andere zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen erbeten, da Sie wiederholt gebettelt haben
2. Sie haben am 2018 um Uhr in 6020 Innsbruck, Innstraße nordöstlicher Innbrückenkopf an einem öffentlichen Ort in gewerbsmäßiger Weise unter Berufung auf eine wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit für sich oder andere zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen erbeten, da Sie wiederholt gebettelt haben.
3. Sie haben am 2018 um Uhr in 6020 Innsbruck, Innstraße nordöstlicher Innbrückenkopf an einem öffentlichen Ort in gewerbsmäßiger Weise unter Berufung auf eine wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit für sich oder andere zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen erbeten, da die Handlung gewerbsmäßig gemacht wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 10 Abs. 4 lit.a iVm Abs. 1 lit.b und Abs. 3 LPolizeiG
2. § 10 Abs. 4 lit.a iVm Abs. 1 lit.b und Abs. 3 LPolizeiG
3. § 10 Abs. 4 lit.a iVm Abs. 1 lit.b und Abs. 3 LPolizeiG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 500,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 5 lit. a iVm Abs. 4 lit.a iVm Abs. 1 lit. b LPolizeiG
2. € 500,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 5 lit. a iVm Abs. 4 lit.a iVm Abs. 1 lit. b LPolizeiG
3. € 500,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 5 lit. a iVm Abs. 4 lit.a iVm Abs. 1 lit. b LPolizeiG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):